



Wiesmann Club e.V.
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Wiesmann Club e.V. und wurde am 23.10.2023 vom Amtsgericht Siegburg mit der Nr.3950 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hennef und wurde am 01. Juli 2001 als Interessengemeinschaft von Wiesmann Eigentümern gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck des Vereins

1. Der Wiesmann Club e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens im weitesten Sinne. Er fördert den gesellschaftlichen und sportlichen Zusammenschluss der Besitzer oder Eigentümer von Wiesmann Kraftfahrzeugen, den Erhalt der Fahrkultur eines deutschen Traditions-Herstellers und den Erhalt der limitierten Anzahl von Manufaktur gefertigten Fahrzeugen. Dadurch leistet er einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der deutschen Automobilgeschichte.

2. Die Teilnahme an Clubveranstaltungen und organisierten Ausfahrten sollte grundsätzlich mit einem Wiesmann Fahrzeug erfolgen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch für die Teilnahme von Begleitpersonen und Gästen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben, welche auf Entscheidung des Vorstands erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Personen, die direkt oder indirekt Besitzer oder Eigentümer eines Wiesmann-Fahrzeugs sind, und sich bereit erklären, die Zwecke und Ziele des Clubs zu vertreten und zu unterstützen, können Mitglieder des Clubs werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, der über die Aufnahme in den Club entscheidet. Bei einer Ablehnung werden dem Antragsteller die Gründe nicht mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Entscheidung des Vorstands. Bei Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften ernennen, diese sind beitragsbefreit. In allen anderen Belangen sind Ehrenmitglieder den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

Zur Förderung der in §2 genannten Ziele können Familienmitgliedschaften vergeben werden. Über die Aufnahme von Familienmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines Mitglieds. Familienmitglieder sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit, der Jahresbeitrag beträgt 50% des jeweils gültigen Jahresbeitrags eines Mitglieds. In allen anderen Belangen sind Familienmitglieder den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist zuvor anzuhören.

Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden, ein Zahlungsverzug von der Aufnahmegebühr oder Beiträgen seit mehr als 21 Tagen der notwendig vorangegangenen Mahnung mit Fristsetzung von 14 Tagen besteht. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, kann bei wichtigen Gründen jedoch auch jederzeit erfolgen.

Sollte ein Mitglied nicht mehr im Besitz oder Eigentum eines Wiesmann Fahrzeuges sein, hat das Mitglied den Vorstand des Wiesmann Club e.V. zeitnah schriftlich darüber zu informieren, die Mitgliedschaft im Wiesmann Club e.V. wird dadurch nicht berührt.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Bilder von sich und seiner/ seine Begleitperson bzw. Begleitpersonen gemacht und dauerhaft auf der Wiesmann Club e.V. Homepage im Internet, in Broschüren und in allen anderen Medien veröffentlicht werden können. Die Einverständniserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der Verein hält die Vorschriften der DSGVO ein. Er verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummern, vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer, Kontodaten, Fahrzeugdaten]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung. Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Mitglieds- und Aufnahmebeitrag

Der Wiesmann Club e.V. erhebt Beiträge und Aufnahmegebühren, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele notwendig sind, bestreiten zu können. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und eventueller Sonderumlagen, sowie deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Anmeldung zu Clubveranstaltungen

Der Verein führt Veranstaltungen durch. Die Anmeldung zu einer Clubveranstaltung wird mit Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Kosten werden per SEPA-Mandat der jeweiligen mitgeteilten Bankverbindung belastet und sind mit Ablauf der Anmeldefrist fällig. Ein Anspruch auf Rückerstattungen der Kosten für eine Nichtteilnahme an Clubveranstaltungen besteht nicht.

Die Rückerstattung von Kosten (bspw. wegen Verhinderung) kann durch den Vorstand beschlossen werden, der Vorstand Finanzen hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Veto-Recht.

Ehe- oder Lebenspartner sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a. Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand einvernehmlich. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ihm obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung. Über die Erstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand im Sinne des §2.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung mit jährlicher Kassenprüfung
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auswertung und Weiterleitung von Infos der Mitglieder
- Clubnachrichten zu formulieren und an die Mitglieder weiterzuleiten
- Internet-Präsenz zu pflegen
- Clubveranstaltungen zu organisieren
- Begleitung von Touren, die mit der Unterstützung von Mitgliedern organisiert werden
- Mitglieder vor Beleidigungen und diskriminierenden Fotos zu schützen

Sollte sich der Vorstand mit Angelegenheiten befassen müssen, die das übliche Maß der Vorstandsarbeit übersteigen, so darf er Mitglieder auswählen, sich im Rahmen eines besonderen Gremiums mit dieser Angelegenheit im Sinne des Clubs zu befassen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes Während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

b. Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre (= Legislaturperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Abstimmung zu Wahlen erfolgt grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine andere Art der Abstimmung auf Vorschlag des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Wiesmann Club e.V. können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Der Vorstand lädt schriftlich {Einladungen per E-Mail sind zulässig} mit Tagesordnungsangaben und einer Frist von vier Wochen zu einer Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands, leitet die Mitgliederversammlung und lässt sie schriftlich protokollieren. Die Protokollführung erfolgt von einer Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind aufzubewahren.

Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die gewählten Kassenprüfer dürfen für die Dauer Ihrer Wahl kein Amt im Vorstand bekleiden.

Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, außer dem der Auflösung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Stimmvollmacht, die durch ein Mitglied des Wiesmann Club e.V. an einen eingetragenen Ehepartner oder ein weiteres Mitglied des Wiesmann Club e.V. erteilt worden ist, ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Änderung bzw. Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Clubs
- Abstimmung über Vorschläge für Unternehmungen und Veranstaltungen
- Abstimmung zu Anregungen und Wünsche der Clubmitglieder
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Ernennung Ehrenmitgliedschaften
- Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Gebühren und eventueller Sonderumlagen

§ 7 Auflösung des Clubs (Anfallberechtigung)

Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs ist das Vermögen des Vereins an die Mitglieder zu gleichen Teilen auszukehren. Zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses noch bestehende Verbindlichkeiten und die mit der Auflösung entstehenden Kosten sind zuvor in Abzug zu bringen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Die übrigen Bestimmungen bleiben bestehen.

Dülmen, den 05.04.2025